-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 ER 26/03 RA
Datum	26.05.2003

3. Instanz

Datum	-

1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 11.03.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trÃ¤gt die Antragstellerin. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.
3. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 7.561,21 EUR festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Die Antragstellerin betreibt ein Einzelhandelsunternehmen und beschÃ¤ftigte in der Zeit vom 01.01.1998 bis 31.12.2001 mehrere BeschÃ¤ftigte auf der Basis einer sog. geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung (Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV). Die vereinbarten StundenlÃ¶hne lagen unter denjenigen, die nach dem fÃ¼r allgemeinverbindlich erklÃ¤rten Mantel-Tarifvertrag fÃ¼r den Einzelhandel in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen gewesen wÃ¤ren. Aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung fordert die Antragsgegnerin von der Antragstellerin nach AnhÃ¶rung eine Beitragsnachzahlung in HÃ¶he von 30.244,83 EUR, da unter BerÃ¼cksichtigung des den jeweiligen Arbeitnehmern aufgrund des Tarifvertrags zustehenden Entgelts und der jeweiligen

Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) Versicherungspflicht aufgrund einer mehr als geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung bestehe.

Hiergegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein und beantragte zugleich die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Nach dem Zuflussprinzip seien die BeitrÃ¤ge von ihr richtig berechnet und abgefÃ¼hrt worden. Gehe man mit der Antragsgegnerin davon aus, dass es schon seit 1981 nicht mehr darauf ankomme, was den Arbeitnehmern zuflieÃe, sondern worauf diese einen Anspruch hÃ¤tten, stehe ihr ein Vertrauensschutz zu, da die Antragsgegnerin erstmals im MÃ¤rz 2000 auf die geÃ¤nderte Beitragsberechnungsgrundlage hingewiesen habe, die im Widerspruch zu der vorherigen PrÃ¼fpraxis stehe. SchlieÃlich sei der Tarifvertrag fehlerhaft fÃ¼r allgemeinverbindlich erklÃ¤rt worden.

Den Antrag der Antragstellerin auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs lehnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 05.12.2002 ab. Mit Widerspruchsbescheid vom 18.02.2003 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch zurÃ¼ck. Den Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs lehnte das Sozialgericht Koblenz mit Beschluss vom 11.03.2003 ab, da der angefochtene Bescheid nach summarischer PrÃ¼fung rechtmÃ¤Ãig sei.

II.

Die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde der Antragstellerin ist zurÃ¼ckzuweisen, da ihrem Antrag nach Erteilung des Widerspruchsbescheids das erforderliche RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt. Das Widerspruchsverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (Â§ 83 SGG) und endet mit der Abhilfe oder der Erteilung des Widerspruchsbescheids (Â§ 85 SGG). Nachdem die Antragsgegnerin Ã¼ber den Widerspruch der Antragstellerin entschieden hatte, war das Widerspruchsverfahren damit abgeschlossen, so dass eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht mehr hergestellt werden kann.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§Â§ 193; 197 a SGG.

Der Streitwert war in Anlehnung an den sog. Streitwertkatalog 1996 (NVwZ 1996, 563) auf ein Viertel des nach Â§ 13 GKG fÃ¼r das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts festzusetzen.

Dieser Beschluss ist nicht mit weiterer Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024